

# ABMELDUNG VON DER SCHULE (Bitte unbedingt die Rückseite ausfüllen)

Schüler/in \_\_\_\_\_ Klasse \_\_\_\_\_

Die Schule wird verlassen,

**bitte auch Rückseite ausfüllen**

\_\_\_ um eine Ausbildung oder ein Praktikum zu beginnen

\_\_\_ um überzugehen auf

\_\_\_\_\_  
(Name und Anschrift der neuen Schule)

\_\_\_ Aufnahmebestätigung der neuen Schule ist erteilt.

Bei Umzug bitte neue Adresse angeben:

Alle leihweise überlassenen Lern- und Arbeitsmittel, alle aus den Schulbüchereien entliehenen Bücher und **der Schülerschein** sind am letzten Unterrichtstag umgehend beim Klassen- oder Beratungslehrer abzugeben.

**Ggf. Kündigung des Schoko-Tickets und des Schließfaches vornehmen.**

**Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildung oder ein Praktikum beginnen, reichen bitte umgehend mit dieser Abmeldung eine Kopie des Ausbildungs- oder Praktikumsvertrages ein.**

Der letzte Unterrichtstag am NSG ist der: \_\_\_\_\_ (Datum)

Datum: \_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers

Wird von der Schule ausgefüllt

<b>Bearbeitungsvermerke</b>	<b>Datum</b>	<b>Unterschrift</b>
<b>Erledigung durch Klassen- oder Beratungslehrer</b>		
Abmeldung wurde zur Kenntnis genommen		
Stufenleiter zur Kenntnis vorgelegt und abzeichnen lassen		
Abgangs-, Abschluss- oder Überweisungszeugnis ausgestellt		
Personalakte mit ausgefüllter Notenübersicht/Leistungsübersicht an Sekretariat gegeben		
<b>Erledigung durch Sekretariat</b>		
Eintrag in das Abgangsbuch		
Unterlagen an aufnehmende Schule gesendet		
EDV-Listen und Statistik geändert		
<b>Kenntnisnahme Schulleiter</b>		

**Aufklärung über die Schulpflicht**

Die Schülerin/der Schüler

---

(Vorname und Nachname bitte in Druckschrift)

wird hiermit über die bestehende Schulpflicht informiert

Gemäß § 37 Abs. 1 Schulgesetz NRW (SchulG) dauert die Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I zehn Jahre und am Gymnasium neun Schuljahre. Danach beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule oder eines anderen Bildungsganges des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II (§ 38 Abs. 1 SchulG).

Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert gemäß § 38 Abs. 3 SchulG die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden.

Die Schulpflicht endet jedoch vor den in § 38 Abs. 2 und 3 SchulG festgelegten Zeitpunkt, wenn nach Feststellung in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die bisherige Ausbildung den weiteren Schulbesuch entbehrlich macht oder die obere Schulaufsichtsbehörde im Einzelfall eine entsprechende Feststellung trifft (§38 Abs. 4 SchulG).

Kommen Eltern oder eine Schülerin oder ein Schüler der Schulpflicht nicht nach, handelt es sich um eine Schulpflichtverletzung, die sowohl von der Schule als auch von den Aufsichtsbehörden verfolgt werden kann. Die Schulpflichtverletzung können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 1000 € geahndet werden.

In den Fällen, in denen schulpflichtige Schülerinnen oder Schüler oder deren Eltern einer Anmeldung an einer Schule nicht nachkommen oder diese verweigern, kann die Zwangszuweisung zu einer Schule durch die Bezirksregierung Düsseldorf erfolgen.

---

Unterschrift  
Klassenlehrer/-in  
Beratungslehrer

---

Unterschrift  
schulpflichtige/-r  
Schülerin/ Schüler

---

Erziehungsberechtigte  
der/des schulpflichtigen  
Schülerin/ Schülers